

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 4

Artikel: Ueber die Pflicht zum Unterhalt subventionierter Aufforstungs- und Verbauungs-Projekte
Autor: Ammon, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

71. Jahrgang

April

N^o 4

Ueber die Pflicht zum Unterhalt subventionierter Aufforstungs- und Verbauungs-Projekte.

Von W. Ammon, Kreisoberförster, Thun.

Es dürfte wohl kein allzu seltener Fall sein, daß bei subventionierten Aufforstungs- und Verbauungs-Projekten infolge eingetretenem Eigentumswechsel oder sonstiger Änderung der Verhältnisse ein pflichtwidriges Verhalten des Grundeigentümers eintritt, woraus den Forstorganen langwierige unangenehme Scherereien und Mißhelligkeiten erwachsen. Manchem Kollegen, der mit derartigen Schwierigkeiten kämpfen muß, dürfte daher eine Klarstellung der aus der Subventionierung solcher Werke und allfälligem nachherigem Eigentumswechsel entstehenden Rechtsverhältnisse nicht unwillkommen sein. Ein im Forstkreis des Verfassers vorgekommener konkreter Fall gab den Behörden des Kantons Bern Veranlassung, diese Rechtsfragen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Im betreffenden Falle handelte es sich um folgende Sachlage: Landwirt A. reichte im Jahre 1913 dem Kreisforstamt das Begehren ein, es möchte auf seiner Alpbesitzung S. über ein bestimmtes Areal, bestehend aus lawinenzügigem Wildheuland, ein Aufforstungs- und Verbauungsprojekt ausgearbeitet und mit Hilfe von Bundes- und Kantonsbeiträgen ausgeführt werden, und unter dem 13. Oktober 1913 übergab er dem Kreisforstamt noch eine schriftliche Erklärung, enthaltend Vollmacht und Auftrag zur Ausführung des Projektes, Kreditanweisung und die Verpflichtung, die Anlage auf alle Zeiten, wie es der Bund verlangt, ordnungsgemäß zu unterhalten, das Areal im Vermessungswerk als Wald eintragen zu lassen und diese Verpflichtungen bei allfälligem Eigentumswechsel dem Nachbesitzer gleich einem dinglichen Recht zu überbinden.

Daraufhin wurde zur Ausführung geschritten und auf Grund zweier vorläufiger Abrechnungen wurde der größte Teil der zugesicherten Beiträge bezahlt und auch die übliche Vergütung für den Ertragsausfall ausgerichtet.

Im Jahre 1918 veräußerte nun A. seine Alpbesitzung S. an den Landwirt B., vergaß aber, die Unterhaltungspflicht betreffend das in-

zwischen zum größten Teil ausgeführte Projekt im Kaufsakt dem Käufer zu überbinden, wie im Jahre 1913 schriftlich festgelegt worden war. Der neue Besitzer lehnte nun jede Pflicht zum Unterhalt oder auch nur zur Duldung und zur Fertigstellung der Anlage rundweg ab und erklärte sein Eigentum gemäß Kaufbrief und Grundbuchblatt als absolut frei von jeder Servitut oder sonstiger Verpflichtung. Trotz mehrfachem ausdrücklichem Verbot mächte B. das ganze Projektgebiet wiederholt ab und vernichtete so allen Naturanflug. Auch Pflanzen wurden aus den Pflanzlöchern gerissen. Eine Strafanzeige blieb erfolglos, weil nach dem Befund der Juristen eine gesetzliche Strafgrundlage fehle.

Es blieb somit den kantonalen Behörden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bund nachkommen wollten, nichts anderes übrig, als auf dem Rechtswege die Vollendung und Erhaltung der Anlage zu erzwingen und sie legten daher das Geschäft der kantonalen Justizdirektion vor, welche über die Rechtslage ein einläßliches Gutachten ausarbeitete. Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an diesen Fragen möchten wir dieses Gutachten doch auch den Lesern unserer Zeitschrift zur Kenntnis bringen.

Nun liegt allerdings die wesentlichste Grundlage der Erörterung im kantonalen Gesetzesrecht; denn das eidgenössische Forstgesetz beschränkt sich darauf, in Art. 43 bloß ganz allgemein den die Subvention beziehenden Kantonen die Pflicht aufzuerlegen, „dafür zu sorgen, daß die Aufzucht und die damit verbundenen Entwässerungen und allfällige Bauten, sowie die Holztransporteinrichtungen und trigonometrischen Versicherungen in gutem Zustande erhalten werden“, ohne den Kantonen weitere gesetzliche Handhaben zur Durchführung dieser Pflicht zu geben. Die Kantone müssen sich also diese Handhaben selber in den eigenen Ausführungsgesetzen verschaffen. Im bernischen Forstgesetz geschah dies in Art. 38, wo bestimmt ist: „Wer Bundes- und Kantonsbeiträge für forstliche Anlagen und Verbesserungen bezieht, der übernimmt damit auch die Verpflichtung, für den Unterhalt und Schutz derselben alles nötige zu tun.“

Es darf angenommen werden, daß auch die Forstgesetze der andern Kantone zumeist mit gleichartigen Bestimmungen die Erfüllung der bundesgesetzlichen Pflicht rechtlich sicherstellen, so daß die auf den Wortlaut des bernischen Gesetzes gegründeten Ausführungen gewiß auch in anderen Kantonen mit analogen Gesetzesbestimmungen sinngemäße Geltung haben werden.

Das Gutachten der bernischen Justizdirektion erläutert nun die Rechtsverhältnisse bei subventionierten Aufforstungs- und Verbauungs-Projekten in folgender Weise:

„Der uns vorgelegte Fall veranlaßt die Untersuchung folgender Fragen:

1. Verhältnis des subventionierenden Staates zum empfangenden Subventen.

2. Anspruch des Staates auf die Durchführung des subventionierten Werkes.

3. Verhältnis, das sich bei dem Übergang der Liegenschaft vom Subventionsempfänger auf einen Dritten ergibt.

Durch die Verleihung einer Subvention an einen Einzelnen zur Durchführung eines Werkes wie der Aufforstung, tritt der Staat zum Empfangenden in ein öffentlichrechtliches Verhältnis. Ihre gegenseitigen Beziehungen erschöpfen sich nicht darin, daß der Staat eine gewisse Summe fix oder in Prozenten an die Erstellung leistet, daß der andere, der Subvent, bei der Ausführung des Werkes gleichsam einen Anspruch auf die Ausrichtung der Subvention hat, aber nach Belieben von dem Verhältnis zurücktreten kann, wenn auch eventuell unter Einbuße des Empfangenen und Bezahlung einer Strafe für den Rücktritt; sondern der Staat hat darüber hinaus ein Recht darauf, zu verlangen, daß das Werk auch ausgeführt werde, wie es ihm vor der Subventionierung im Projekte vorgelegt wurde. Als Voraussetzung für die Erteilung der Subvention gilt, daß der Staat das beabsichtigte Werk als im öffentlichen Interesse stehend anerkannt hat, wie der Staat auch einen Selbstverwaltungskörper niederer Ordnung mit Geldern versieht, weil demselben die Erfüllung von Aufgaben zukommt, die letzten Endes dem Staate obliegen würden, die also im allgemeinen Interesse stehen. Damit wird das Verhältnis der privaten Sphäre entrückt, indem der Staat als Vertreter des öffentlichen Interesses und als Verkörperung staatlicher Herrschaft in das Verhältnis eintritt. Aus diesem Grunde rein theoretischer Natur halten wir dafür, daß die Vorschriften privaten Rechtes in bezug auf Auflösung des Vertrages — die Subventionierung ist zudem nicht einmal ein Vertrag, sondern einseitige Verfügung — und Rücktritt vom Verhältnis nicht Anwendung finden können.

Die theoretische Konstruktion angewendet auf den hängenden Fall führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die letzterwähnte Verneinung eines vertraglichen Verhältnisses zwischen Staat und Subventen, die Natur der Subvention als einer einseitigen Verfügung durch den Staat, findet ihre Stütze sowohl im bernischen als im eidgenössischen Forstgesetz. Nach Art. 36 des bernischen Forstgesetzes vom 20. August 1905 gewährt der Kanton Unterstützungen an Aufforstungen. Das Gewähren ist einseitige staatliche Handlung. Der Ansprecher der Unterstützung hat nach Art. 37 des genannten Gesetzes ein begründetes Gesuch zur Herbeiführung des Staatsaktes, nicht aber einen Annahme heischenden Vertrag einzureichen.

Nach Art. 42, Ziff. 2, und Art. 44 des eidgenössischen Forstgesetzes leistet der Bund an Aufforstungen Beiträge, und durch Verordnung des

Bundesrates werden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Beiträge zu gewähren sind. Die Normalbedingungen bilden den Inhalt einer Verordnung als gesetzgeberischen Erlasses, nicht als bloße Verwaltungsverfügung. Als Inhalt einer Form der eidgenössischen Gesetzgebung können diese Normen nicht zugleich Inhalt eines privaten Vertrages sein, indem die in der Verordnung enthaltenen Bedingungen nicht der Willenseinigung der vertragschließenden Parteien, Staat und Subvent unterliegen, sondern an und für sich verbindlich feststehen.

Die auf den Fall zutreffenden Gesetzesvorschriften bestätigen die Auffassung, daß die Subventionierung eines Unternehmens, beispielsweise einer Aufforstung, keinen Vertrag begründe, weder einen öffentlich-rechtlichen noch einen privat-rechtlichen, daß vielmehr Gemeinwesen und Einzelter in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eintreten, das nicht Vertrag ist. Hieraus muß geschlossen werden, daß der Einzelne aus der Subvention nicht persönliche Berechtigungen, keine Ansprüche für sich ableiten kann, daß er sich vielmehr darauf beschränken muß, darüber zu wachen, daß die im einseitigen staatlichen Subventionierungsakt den Behörden auferlegten Pflichten verwirklicht werden, durch das Mittel der Verwaltungsbeschwerde, woraus für ihn aber kein persönlicher Anspruch, sondern bloß ein Reflex aus der Pflicht der staatlichen Behörden zur gesetzmäßigen Gestaltung herrührt. Anderseits begründet die Subventionierung eines Werkes durch die staatlichen Behörden für den Empfänger der Subvention die Verpflichtung zur Ausführung des unterstützten Werkes, indem dasselbe durch den Subventionsbeschluß der staatlichen Organe als ein Werk des öffentlichen Wohles anerkannt worden ist, und der Staat kann mit Hilfe eines jeden ihm erlaubten Mittels auf die Ausführung des Werkes dringen. Dem ausführenden Grundeigentümer kommt in dieser Beziehung eine vertragsähnliche Verpflichtung zu, d. h. eine Pflicht wird für den Bezüger nach schweizerischem und nach kantonalem Recht von Gesetzes wegen aufgestellt, indem Art. 43 B. G. vom 11. Oktober 1902 die Pflicht der Sorge für die Aufforstung und deren Unterhalt überträgt, und weil nach Art. 38 des bernischen Gesetzes vom 20. August 1905 der Bezüger die Verpflichtung übernimmt für den Schutz und den Unterhalt der Aufforstung, damit implicate auch für deren Vornahme zu sorgen. Ob diese Verpflichtung schon mit der Zusicherung oder erst nach der Ausrichtung der Subvention erwächst, wird nicht geregelt, ist auch nicht aus dem Wortlaut des Art. 38: „Wer Bundes- und Kantonsbeiträge bezieht“, herauszulesen. Daraus, daß der Kanton an den Beschluß gebunden und gehalten ist, seine Subvention nach Beschluß auszurichten, muß gefolgert werden, daß die Verpflichtung des Bezügers auch in dem Momente des Beschlusses beginnt, wie denn in Analogie zum zivilrechtlichen Vertrage die Einreichung des Gesuches und der Pläne als Antrag angesehen werden kann.

Das rechtliche Verhältnis vom Bezüger der Subvention zum Gemeinwesen charakterisiert sich also derart, daß einerseits der Staat gebunden ist zur Ausrichtung der gewährten Subvention, kraft der Verpflichtung seiner Organe zur gesetzesgemäßen Gestaltung; daß anderseits der Bezüger keinen Anspruch, sondern ein bloßes Reflexrecht auf Ausrichtung der Subvention besitzt, hingegen seinerseits zur Vornahme der durch die Subventionierung auferlegten Aufforstungen verpflichtet ist.

2. Daran anschließend, beantworten wir die unter Ziffer 3 oben gestellte Frage, gegen wen sich der Anspruch des Staates auf Ausführung des Werkes richtet, oder besser, wer zur Vornahme des Werkes der Aufforstung verpflichtet ist. Die Frage kann namentlich dann von Bedeutung und streitig werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Nachfolge in das Eigentum einer Liegenschaft eintritt. Wenn oben festgestellt wurde, daß die Gewährung einer Subvention ein öffentliches rechtliches Verhältnis begründet, so muß nun untersucht werden, wie es mit der Nachfolge in dies Verhältnis steht, indem für das Grundstück, auf dem die Aufforstung geschehen soll, eine Nachfolge stattgefunden hat. Wenn auch für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht ohne weiteres die gleichen Normen wie für die zivil-rechtlichen gelten, und wenn es anerkannt werden muß, daß es öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Staates zum Einzelnen gibt, wo weder eine Stellvertretung noch eine Nachfolge möglich ist, z. B. beim Militärdienst, so können anderseits Vorschriften, betreffend Nachfolge, auf diejenigen Verhältnisse angewendet werden, die von ökonomischer Bedeutung sind, die die Persönlichkeit des Einzelnen in finanzieller Beziehung ausmachen. Dies trifft auf die Subvention zu, die sich als eine Belastung des Subventen hinsichtlich einer auszuführenden Aufgabe darstellt, anderseits aber nicht nur dem allgemeinen Interesse, sondern auch ihm persönlich von Nutzen sein kann. Grundsätzlich muß also die Nachfolge in ein Subventionsverhältnis möglich sein; dasselbe Resultat ergibt sich auch an Hand der Gesetzgebung. Die Subventionierung von Werken ist nicht ein Geschenk an einen Einzelnen, sondern Objekt derselben ist das auszuführende Werk. Indem man hierbei bloß auf die kantonale Gesetzgebung abzustellen braucht, da Art. 43 des B. G. vom 11. Oktober 1902 den Kanton für die Durchführung des subventionierten Werkes verantwortlich erklärt, sind hierzu maßgebend die Art. 36—38 des kantonalen Forstgesetzes vom 20. August 1905. Art. 36 nennt das berechnete Objekt für die Unterstützung, indem er sagt, daß der Kanton neben den Beiträgen des Bundes an die Kosten der Gründung und Erhaltung der Schutzwäldungen an solche Werke Unterstützungen gewähre. Wie es im Wesen des Institutes liegt, ist berechnete das Werk und das Grundstück, auf dem die Aufforstung geschehen soll, nicht aber derjenige persönlich, der das Werk ausführt und dem die Subvention zugesichert wird. Deshalb beteiligen sich denn Staat und Bund auch nur mit einem

gewissen Prozentsatz des Aufwandes, so daß der Eigentümer des betreffenden Grundstückes nie als der direkt Begünstigte erscheint. Die Auffassung wie sie sich schon aus Art. 36 ergibt, wird durch die nachfolgenden Bestimmungen verstärkt. Das Gesetz setzt in Art. 37 voraus, daß Grundbesitzer die Aufforstung vornehmen, und in Verbindung mit dem vorangehenden Artikel muß angenommen werden, daß der Nachdruck auf dem Worte Grundbesitzer liegt. Desgleichen wird in Art. 38 ausdrücklich hervorgehoben, daß der Bezug für die Kantons- und Bundesbeiträge erfolge für die Aufforstung, also eine Leistung zugunsten des Grundstückes, nicht aber des Eigentümers, darstellt. Auf der Gegenseite muß deshalb in folgerichtiger Auslegung des Gedankens festgehalten werden, daß nicht der Inhaber des Grundstückes als Person, sondern als Eigentümer des betreffenden Grundstückes für die Ausführung des Werkes hafte. Wie bei der Grundlast in Art. 782 ff. des ZGB wird der Eigentümer des Grundstückes zu einem Tun, zum mindesten zu einem bestimmten Verhalten angehalten. Wie die Grundlast dem Grundstück anhaftet, so haftet, nachdem die Subvention beschlossen wurde, die Pflicht zur Ausführung der Aufforstung auf dem betreffenden Grundstück, und dasselbe muß, mit dieser Last behaftet, auch Eigentümer wechseln können. Entgegen der Grundlast bietet hier die mangelnde Publizität der Belastung eine Härte, worauf in anderem Zusammenhange hingewiesen werden soll.

Außer diesem mehr indirekten Momente spricht für die Übertragbarkeit der Pflicht zu subventionsgemäßen Verhalten die ausdrückliche Vorschrift des Art. 32, Forstgesetz vom 20. August 1905, dessen systematische Stellung allerdings seine Auslegung in diesem Sinne etwas erschwert. Art. 32 bestimmt nämlich, daß, wenn die nach Art. 29 und 31 leg. cit. zur Aufforstung bestimmten Grundstücke Hand ändern, die Aufforstungspflicht derselben von Gesetzes wegen auf den Nachfolger im Eigentum übergeht, welchem der Regreß gegen seinen Vormann vorbehalten bleiben soll. Allerdings verweist Art. 32 ausdrücklich auf Art. 29 und 31, die einzig die Aufforstung auf dem ausgereuteten Terrain derart an den Boden knüpfen, daß der Übergang des derart belasteten Grundstückes auch die Verpflichtung des Rechtsnachfolgers zur Aufforstung in sich schließt, und daß für den Erwerber eine gesetzliche Pflicht zur Aufforstung aus Art. 32 des Forstgesetzes besteht. Wenn der Staat für die Fälle, wo es sich lediglich um die Aufforstung zum Zwecke der Erhaltung des Waldareals seiner Fläche nach handelt, diese Verpflichtung auferlegt, so muß dies noch vielmehr geschehen für diejenigen Fälle, da der Kanton Bern nach Art. 36 seines Forstgesetzes an die Bildung des Waldes als Schutzwald einen Beitrag leistet, und da er nach Art. 43 des eidgenössischen Forstgesetzes dem Bund gegenüber für die Aufforstung haftet. Wenn auch die systematische Stellung des Art. 32 Schwierigkeiten bereitet, so ist doch aus dem Zweck der Bestimmung, das Waldareal zu erhalten, und aus

der weitergehenden Vorschrift, den Wald für Schutzzwecke dienstbar zu machen, zu folgern, daß die Bestimmung des Art. 32 sinngemäß auch auf die Errichtung von Schutzwaldungen anzuwenden sei. Aus diesen Erwägungen kommen wir zum Schluß, daß der Staat dem Erwerber der Liegenschaft gegenüber in dem gleichen Verhältnis steht, wie demjenigen gegenüber, der die Subvention erwirkt hat, deshalb, weil materiell ein derartiger Übergang der obligatio ex lege sich rechtfertigt, und weil formell Art. 32 des bernischen Forstgesetzes diesen Übergang auch vorschreibt. Wenn derart ein gesetzlicher Übergang festgestellt werden kann, hat für den Staat als Subventionsgeber der Umstand natürlich keine Bedeutung, daß der Erwerber des Grundstückes in gutem Glauben war oder sein konnte, die Liegenschaft sei frei von der Pflicht zur Aufforstung, indem derselbe Art. 32 des Forstgesetzes dem Erwerber den Rückgriff auf den Veräußerer vorbehält.

3. Anschließend hieran ist zu erörtern der rechtliche Anspruch des Staates auf die Durchführung des Aufforstungswerkes. Es kann in bezug auf die Natur des Anspruches auf das hingewiesen werden, was unter Biff. 1 gegen das Ende gesagt worden ist. Hier ist einzig zu erwägen, wie der Anspruch sich äußert und welche Folgerungen hieraus auf den vorgelegten Fall gezogen werden können.

Der Anspruch des Staates geht auf die Ausführung des als im öffentlichen Interesse stehend erkannten Werkes, der sich richtet gegen den Eigentümer des Grundstückes, für welches die Subvention gesprochen wurde und auf dem das Werk ausgeführt werden soll. Je nach dem Fall äußert sich der Anspruch des Staates darin, daß nach den Bedingungen des Subventionsverhältnisses der Staat ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von seiten des Eigentümers verlangen kann. Die Pflicht des Eigentümers im vorliegenden Falle hätte, nachdem die Forstorgane die Sache offenbar an die Hand genommen hatten, in der Unterlassung jeder Störung bestanden. Die Außerachtlassung dieser Pflicht kommt einer unerlaubten Handlung gleich, einer widerrechtlichen Schadenszufügung, die zum Ersatz verpflichtet. Wenn auch das Verhältnis auf öffentlich-rechtlichem Boden steht, und die Art. 41 ff. O. R. nur vergleichsweise herangezogen werden können, vor allem die Haftung nicht an die Voraussetzungen des Art. 41 geknüpft sein kann, indem die Bestimmung des Art. 32 des Forstgesetzes die Verantwortlichkeit nicht von subjektiven Momenten abhängig macht, so kann doch darüber hinaus festgestellt werden, daß für den vorliegenden Fall auch die Erfordernisse des Art. 41 O. R. erfüllt wären, indem die erstmalige Vernichtung des „Naturanfluges“ zwecks Heugewinnung offenbar eine grobe Fahrlässigkeit, und die Fortsetzung der Zerstörungsarbeit nach erfolgter Warnung als Absicht angesehen werden muß. Infolge Handelns gegen die durch das Forstgesetz allgemein und durch die Subventionierung insbesondere gegebene

Pflicht, wegen Übertretung auch der zur Analogie heranzuziehenden Vorschriften zivilrechtlicher Natur kann der Eigentümer der Liegenschaft B. haftbar gemacht werden.

Den Schaden im einzelnen werden die technischen Organe zu berechnen haben, berechnet nach der Schädigung, die durch die Zerstörung des Anfluges für die Aufforstung entstanden ist. Der Schaden wird danach zu berechnen sein, welche Ersatzleistungen vorgenommen werden müssen, bis die Aufforstung wieder auf den Stand gebracht ist, in dem sie sich im Momente des Niedermähens des Anfluges befand, eventuell auch aus dem Schaden, der sich ergibt aus einer Verzögerung der Aufforstung.

Diese letztere als eventuell aufgenommene Schadensberechnung wird allerdings kaum zu einem Ergebnis führen, da ein Schaden aus der Verzögerung des Werkes kaum nachweisbar ist, vor allem aber den Eigentümer des Grundstückes selber treffen würde. Eingeklagt kann demnach wohl nur der Schaden werden, der dem Interesse entspricht, das daran bestanden hätte, respektiv nicht hinweggefallen wäre. Außerdem kann zurückgefordert werden der Betrag, den die Gemeinwesen den Eigentümern ausgerichtet haben als Entgelt für die Nichtbenutzung der Weiden, welche Bedingung für den Bezug der Eigentümer nicht erfüllt hat.

Wie früher schon ausgeführt wurde, erschöpft sich das Interesse des Staates nicht vor allem im Ersatz des Schadens, sondern es geht dahin, daß das als im öffentlichen Interesse stehend erkannte Werk auch ausgeführt werde. Es rechtfertigt sich demnach, im Prozeßfalle neben dem Umfange des Schadens auch die Verpflichtung des Grundeigentümers feststellen zu lassen, das projektierte Werk auszuführen, respektive in seiner Ausführung in keiner Weise zu hindern, also die Schadenserersatz- und Rückforderungsklage mit der Feststellungsklage zu verbinden.

Betreffend die Zuständigkeit der Gerichte glauben wir annehmen, zu können, daß das Verwaltungsgericht als zuständig angesehen werden kann; das Verhältnis vom Eigentümer zum Staat ist öffentlich-rechtlicher Natur und die vom Eigentümer zu erfüllende Leistung eine öffentliche im Sinne der Ziff. 6, Art. 11, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909.

Wir teilen Ihnen diese unsere Auffassung unter dem Vorbehalte mit, daß es Sache des zuständigen Richters sein wird, die Frage der Haftung des Eigentümers B. endgültig zu entscheiden.

In bezug auf das Verfahren muß berücksichtigt werden, daß der Staat in keinem Falle zu Schaden kommen darf, und daß für den Fall des Unterliegens gegenüber dem B. der Staat sich an den Vorgänger im Eigentum A. halten müßte. Es rechtfertigt sich deshalb, demselben den Streit zu verkünden, nachdem er in der Verpflichtung vom 2. Oktober 1913 übernommen hatte, bei Handänderung der Liegenschaft die Auf-

forstungspflicht einem Rechtsnachfolger gleich einem dinglichen Recht zu überbinden. Wenn nun auch der bernische Verwaltungsprozeß in seinen Art. 24 und 25 die Streitverkündung nicht vorsieht, so kann dieselbe doch nach zwei Richtungen hin auch im Verwaltungsprozeßverfahren wirken: Einmal kann der Denunziat dem Staate nach Art. 49 Ziv. Pr. Beweismittel an die Hand geben, oder da, nach Art. 49 Ziv. Pr., der Denunziat als Intervenient eintreten kann, so kann auf ihn analog angewendet werden, was Art. 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 für den Intervenienten sagt: Eine Intervention ist ausgeschlossen, dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter verfügen, deren Interessen durch den zu fällenden Entscheid berührt werden. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch Dritten gegenüber verbindlich. Es ist deshalb in diesem Sinne bei dem urteilenden Gericht ein Antrag auf Beiladung des A. zu stellen.

4. Zum Schluß möchten wir noch eine Frage berühren, die allerdings für den hängenden Fall nicht von praktischer Bedeutung ist, die aber vom vorgelegten Fall aufgeworfen wurde, indem derselbe die Wünschbarkeit dafür nachwies, daß die erteilten Subventionen derart gesichert werden sollten, daß sie zur öffentlichen Kenntnis gelangen und daß ein Erwerber der Liegenschaft sich auch nicht nur dem Schein nach darauf berufen kann, er habe die Aufforstungspflicht nicht gekannt. Denn das Verhalten des B. stellt sich als ein derartiges dar, daß in dem Erfass des finanziellen Schadens für den Staat nicht ein genügender Ausgleich gesehen werden kann, indem einerseits die im öffentlichen Wohle vorgesehene Arbeit durch sein Verhalten wohl um geraume Zeit zurückgestellt worden ist, anderseits auch die an den Tag gelegte Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit des B. der Anpflanzung gegenüber einen Grad erreicht, der seine Sühne am besten in einer Strafe finden würde, wozu allerdings die gesetzlichen Mittel fehlen.

Wir halten dafür, daß die Ausrichtung einer Subvention zugunsten eines Grundstückes und die dadurch bedingte Leistungspflicht des Grundstückes respektive seines jeweiligen Inhabers, grundbuchlich behandelt werden sollten, damit nicht ein Erwerber sich auf seinen guten Glauben berufen könnte, und damit Umtriebe, wie der nun hängige Fall sie verursacht, unterbleiben könnten. Unter den Begriff einer dinglichen Last oder Berechtigung im Sinne des ZGB können die Subventionsverhältnisse nicht fallen, da der Staat weder ein Pfandrecht begründen will, noch auch die Begriffe der Grundlast oder Dienstbarkeit zutreffen. Am ehesten halten wir eine Lösung möglich nach Art. 962 ZGB, der die Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums vorsieht. Eine Beschränkung des Eigentums ist in der Gebundenheit des Grundstückes an die Subventionspflicht zu erblicken, und deren öffentlich-rechtlicher Charakter ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

Mit der Anmerkung ist auch das Interesse des Staates genügend gewahrt, indem dasselbe nicht auf die Begründung eines dinglichen Verhältnisses, sondern bloß auf die Veröffentlichung einer auf dem Grundstück haftenden Verpflichtung ankommt. Die Frage scheint uns wichtig genug, daß ihr näher getreten wird, und wir werden die Frage einer grundbuchlichen Behandlung der Subventionsverhältnisse unabhängig, vom einzelnen Fall nach ihrer gesetzlichen Grundlage und der Möglichkeit ihrer Durchführung prüfen.“

Soweit die Darlegung der bernischen Justizdirektion. Ihre Auffassung von der Rechtslage bei subventionierten Projekten gelangte dann leider entgegen ihrem Antrage nicht zur Überprüfung und Bestätigung durch das Verwaltungsgericht. Die Forstdirektion zog es vor, statt den Prozeßweg zu betreten, den gordischen Knoten gleich radikal zu durchhauen, d. h. die Expropriation einzuleiten. Vom rein praktischen Gesichtspunkt aus spricht vieles für dieses Vorgehen. Aber anderseits ist es doch schade, daß die Rechtsverhältnisse bei solchen subventionierten Anlagen nicht einmal durch einen endgültigen rechtskräftigen Gerichtsentscheid geklärt worden sind. Gleichwohl dürfen wir in Zukunft in solchen Fällen wohl ohne weiteres auf den von der bernischen Justizdirektion vertretenen Standpunkt abstellen.

Immerhin sei hier noch ausdrücklich betont, daß es sich dabei vorläufig nur um die Verfechtung eines Parteistandpunktes handelt, dessen rechtskräftige Bestätigung durch Gerichtsurteil, wie gesagt, noch fehlt, und es besteht keinerlei Gewißheit, daß bei einer Entscheidung dieser unser Standpunkt auch wirklich geschützt würde. Es dürfte also aus praktischen Gründen ratsam sein, bei Behandlung neuer Aufforstungs- und Verbauungsprojekte sich auf alle Fälle die dauernde am Boden haftende Verpflichtung zu ordnungsgemäßem Unterhalt der Anlage durch einen rechtlich einwandfreien schriftlichen Akt sicherzustellen. Wenn es aber zu einer Revision unserer forstlichen Gesetzgebung kommt, so sollte dabei nicht vergessen werden, die vorliegende Frage durch klare Bestimmungen zu regeln und die dauernde am Boden haftende Pflicht zum Unterhalt der subventionierten Anlagen ausdrücklich festzulegen.



Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter.

Unter diesem Titel hat Herr Oberförster Schädelin im Jahre 1908 in Nr. 5 unserer Zeitschrift sehr bemerkenswerte Mitteilungen über die Arbeiterfürsorge im Forstbetriebe der Burgergemeinde Bern gemacht. Herr Schädelin schrieb damals, daß, zeitgemäße Löhnung und dauernde Beschäftigung vorausgesetzt, nichts geeigneter sei, sich ein tüchtiges, zuverlässiges und zufriedenes Walдарbeiterpersonal ständig zu sichern, als die Schaffung zweckmäßiger Wohlfahrtseinrichtungen.